

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 04/2017

Datum: 01.03.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
13. Hauptsatzung der Stadt Bergkamen vom 01.03.2017	37 - 47

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen	
Bezugsbedingungen:	Abonnement jährlich	10 EUR
	Einzelexemplar	1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift),
Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Hauptsatzung der Stadt Bergkamen

vom 01.03.2017

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gemeindebezirke und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Dienstreisen
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachung
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Bergkamen am ... mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Bergkamen ist am 01. Januar 1966 entstanden durch Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen (Gesetz vom 02. November 1965 - GV NRW S. 328 -).

Die amtsfreie Gemeinde Overberge ist am 01. Januar 1968 in die Stadt Bergkamen eingegliedert worden (Gesetz vom 19. Dezember 1967 - GV NRW 1967 - S. 270 -).

- (2) Die Stadt Bergkamen liegt im Gebiet des Kreises Unna.
- (3) Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluss vom 14. Juli 1966 (MBL. NRW 1966 S. 1339) der Gemeinde Bergkamen das Recht verliehen, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Bergkamen ist mit Urkunde vom 01. September 1969 vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

a) Beschreibung des Wappens:
in Gold (Gelb) sechs im Wechsel von Rot und Silber (Weiß)
kranzförmig gestellte Sechsecke

b) Beschreibung der Flagge:
Gelb/Rot/Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längs gestreift mit
dem Stadtwappen in der Mitte

c) Beschreibung des Banners:
Gelb/Rot/Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längs gestreift mit
dem Gemeindewappen in der Mitte der oberen Hälfte.

Der Text der Urkunde ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna Nr. 16 vom 30. September 1969 bekannt gemacht worden.

(2) Die Stadt Bergkamen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und Umschrift "Stadt Bergkamen, Kreis Unna".

Es gleicht in Form und Größe dem der Erstschrift dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Gemeindebezirke und Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher

- (1) Das Gebiet der Stadt Bergkamen wird in sechs Bezirke eingeteilt. Die Grenzen dieser Bezirke decken sich mit denen der früher selbstständigen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Overberge, Rünthe und Weddinghofen.
- (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher soll in dem Bezirk, für den die Bestellung erfolgt, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher hat die Belange des jeweiligen Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie bzw. er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus dem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind zu Ehrenbeamtinnen bzw. zu Ehrenbeamten zu ernennen.

- (5) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung - EntschVO - vom 05.05.2014 (GV NRW S. 276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (GV. NRW. S. 1036). Daneben steht den Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorstehern Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V. m. § 45 Abs. 1 GO zu.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz - LGG - vom 09.11.1999 (GV NRW S.590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052).

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend. Er leitet ihr die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse zu.
- (4) Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften des § 5 der Gemeindeordnung und nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz - LGG).

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer solchen Versammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise ein. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellenden sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Anregungen und Beschwerden können direkt an einen Ausschuss zur inhaltlichen Stellungnahme gegeben werden. Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss Anregungen und Beschwerden an einen Ausschuss zur inhaltlichen Stellungnahme verweisen. Danach überweist der Ausschuss die Anregungen und Beschwerden an den Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung. Bei der Überweisung kann der Ausschuss Empfehlungen aussprechen, an die der Haupt- und Finanzausschuss bei der Entscheidung nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Die Antragstellenden sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Integrationsrat

Die Stadt Bergkamen richtet einen Integrationsrat gemäß § 27 GO ein. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden entsprechend den Vorschriften des § 27 GO direkt von den Wahlberechtigten gewählt. 6 Mitglieder werden gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO durch den Rat bestellt. Dabei soll von jeder Fraktion grundsätzlich ein Mitglied entsandt werden. Die restlichen Sitze bzw. die nicht in Anspruch genommenen Sitze werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Die Bestellung der Stadtverordneten erfolgt durch Ratsbeschluss.

§ 8

Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Bergkamen.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einer bzw. einem Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die Mitglieder einer Fraktion untereinander in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge. Die erweiterte Vertretungsregelung ist nur auf Stadtverordnete anwendbar.

- (2) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse eine Zuständigkeitsordnung auf.

- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung: Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind, werden von den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse verpflichtet.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag, Dienstreisen

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung – EntschVO vom 05.05.2014 (GV NRW S. 276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2016 (GV. NRW. S. 1036).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Stadtverordneten, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen des Behindertenbeirates.

- (3) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, für Selbstständige und Personen i. S. des § 12 Abs. 3 d), begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 08.00 - 19.00 Uhr, samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr, berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Stadtverordnete und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz; es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach der EntschVO.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Die Genehmigung von Dienstreisen für Stadtverordnete und sachkundige Bürger erfolgt durch den Bürgermeister. Generell genehmigt sind die Dienstreisen des Bürgermeisters und von Stadtverordneten und Ausschussmitgliedern zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Bergkamen.
- (6) Auswärtige Klausursitzungen werden auf zwei auswärtige Klausursitzungen pro Jahr begrenzt (Haushaltsberatungen, grundlegende Planungen der Stadt Bergkamen). Die Höchstdauer ist auf drei Tage je auswärtiger Klausursitzung (zwei Übernachtungen) beschränkt. Die Maximalentfernung des Tagungsortes vom Rathaus Bergkamen wird auf einen Radius von 150 Kilometer festgesetzt.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten oder Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den Leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.

- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt und deren vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 500,00 EUR nicht überschreitet.

Diese Verträge sind vierteljährlich dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben.

- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Darüber hinaus wird dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, die mit einem Finanzvolumen bis zu einer Höhe von 30.000,00 Euro verbunden sind, übertragen.
- (4) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die grundbuchliche Belastung von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Erbbaurechten.
- (5) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14

Beigeordnete

Es werden 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine Person aus dem Kreis der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt. Die Vertretung führt die Amtsbezeichnung "Erste Beigeordnete" bzw. "Erster Beigeordneter".

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtlichen Bekanntmungsblatt der Stadt Bergkamen - Amtsblatt der Stadt Bergkamen -.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nach Abs. 1 veröffentlicht.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der nachstehend aufgeführten Bekanntmachungstafel:

Rathaus Bergkamen
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 20.06.2014 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 16.02.2017 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Bergkamen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 01.03.2017



Schäfer
Bürgermeister